

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterinnen: Mag. Daniela Freitag
DI Barbara Urban

BerichterstellerIn:

GR D. PIFL
PERCEVIC

GZ: A 10 BD/007174/2009/0047
A 10/8/067796/2013/0150

Graz, 19. Oktober 2017

Stadtteilentwicklung Reininghaus – Quartier 6a Süd

Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Ausgangssituation

Zur zukünftigen Entwicklung des neuen Grazer Stadtteils Graz-Reininghaus hat am 25. Februar 2010 der Gemeinderat einstimmig den Rahmenplan Graz – Reininghaus beschlossen. Mit diesem Rahmenplan soll die Entwicklung dieses Stadtteils zu einem zukunftsfähigen, urbanen und energieoptimierten Stadtteil mit höchster Lebensqualität ermöglicht werden. Das gesamte im Südwesten der Stadt gelegene Planungsgebiet weist eine Größe von ca. 100 ha auf und ist ca. 1,8 km von der Altstadt entfernt. Es bietet bei einer urbanen, gemischten Nutzung sowie aufgrund seiner zentralen Lage ein langfristiges Entwicklungspotenzial für 12.000 bis 15.000 BewohnerInnen bzw. BenutzerInnen. Das Stadtentwicklungsgebiet Reininghaus ist Teil des Smart City-Zielgebietes Graz Mitte, in welchem die Entwicklung und Umsetzung von zukunftsfähigen Technologien in den Bereichen Mobilität, Energie und Gebäudetechnologien durch nationale bzw. EU-Fördermittel schwerpunktmäßig ermöglicht werden soll. Diese Entwicklungen werden durch einen BürgerInnenbeteiligungsprozess begleitet, wobei unterschiedliche Akteure in die Projektentwicklung eingebunden werden.

Der Rahmenplan legt die Bauflächen, Grünbereiche sowie Infrastrukturachsen und den öffentlichen Raum fest und gliedert dadurch das Areal in Quartiere, für die jeweils detaillierte Anforderungsprofile in den Fachbereichen Städtebau, Mobilität und Grünraum formuliert wurden.

Zur Sicherstellung dieser beispielgebenden Stadtentwicklung im Sinne des Rahmenplans wurden neben den rechtlich bereits wirksamen Planungsinstrumenten STEK, FLÄWI und BBPle ergänzende Standards in den Themenbereichen Mobilität, Baukultur, Kunst, zukunftsfähige Energieversorgung und soziale Nachhaltigkeit erarbeitet.

Die Festlegung der erforderlichen Regelungen mit dem Ziel, quartiersbezogene Aussagen mit den GrundeigentümerInnen zu vereinbaren, kann jedoch erst im Vorfeld der BBPL-Verfahren (quartiersbezogen) erfolgen und somit einen maßgeblichen Beitrag zur Stärkung und Steigerung der Attraktivität der Reininghausgründe leisten.

Zur Erreichung des Ziel-Modal Split für die MIV-LenkerInnen von 25% für die neuen Nutzungen in Graz-Reininghaus sind massive Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV) und gleichzeitige Einschränkung des Kfz-Verkehrs erforderlich, die weit über das heute in Graz übliche Ausmaß hinausgehen. Gelingt die Verringerung des Weganteils der MIV-LenkerInnen nicht auf dieses angestrebte Ausmaß, würde die geplante Siedlungsentwicklung trotz Ausbaumaßnahmen des Straßen- und ÖV-Netzes zu einer starken Überlastung des Straßennetzes in und um Graz-Reininghaus führen bzw. wäre die Siedlungsentwicklung mit der raumplanerisch gewünschten hohen Dichte nicht im geplanten Ausmaß realisierbar.

In einer gesonderten zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und der Grundeigentümerin und unabhängig von der hoheitlichen Verordnungserlassung wird das gemeinsame Vorgehen zur Sicherstellung der erforderlichen Planungs- und Umsetzungsqualitäten geregelt.

Um jedoch bestmöglich die öffentlichen Interessen wahren zu können, ist die gemeinsame Bearbeitung bzw. Erledigung des 14.19.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6a Süd – Wetzelsdorfer Straße“ und der vertraglichen Regelungen erforderlich.

Zivilrechtliche Vereinbarung

Die Stadt Graz und die Asset One Projektentwicklungs GmbH haben am 08.11.2012 und 28.02.2013, GZ A 8/4 – 43748/2012, eine Grundsatzvereinbarung „Asset One – Reininghaus, Vorsorge für Parkanlagen, Straßen und Plätze“ getroffen und erstellen dazu einen Kaufvertrag über Liegenschaften, eine Reallastvereinbarung sowie eine Vereinbarung über den Beitrag zur Errichtung von Infrastruktur betreffend die Herstellung der Aufschließungserfordernisse zur Verkehrsentwicklung für die äußere Erschließung des gesamten Projektgebiets Reininghaus.

In Ergänzung dazu wird für das **Quartier 6a Süd**, bestehend aus vier Bauplätzen, mit einer Fläche von rund 29.073 m² und unter Bezugnahme auf den Rahmenplan Graz-Reininghaus, den 3.20 Flächenwidmungsplan und den Entwurf des 14.19.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6a Süd – Wetzelsdorfer Straße“ mit der Grundeigentümerin die gegenständliche Vereinbarung zur Sicherung der definierten Maßnahmen betreffend Erschließung und Gestaltung getroffen. Kurz zusammengefasst handelt es sich um Inhalte wie:

- **Mobilität:** Förderung & Maßnahmen der sanften Mobilität (Mobilitätsverhalten), Car-Sharing, Radverkehr, e-mobility, ÖV, Informationssysteme, Evaluierung.
- **Parkraum:** Beschränkungen der Kfz-Stellplatzanzahl, Sammelgarage, Tiefgaragenzu- und ausgänge.
- **Energie:** Detaillierte Ausführung des im Rahmenplan festgelegten Inhaltes ist noch gesondert zu vereinbaren.
- **Baukultur/öffentlicher Raum/Grünraum:** Architekturvielfalt; abgestimmte und einheitliche Gestaltung des öffentlichen Raumes.

- **Kunst:** Beitrag für Kunst am Bau bzw. im privaten und halböffentlichen Raum; Zwischennutzungen von unbebauten Grundflächen.
- **Soziale Nachhaltigkeit:** Gemeinschaftsräume.
- **Stadtteilmanagement:** Aktive Unterstützung und projektspezifische Mitfinanzierung.

Im Detail darf auf die in der Beilage beige-schlossene und einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildende Vereinbarung verwiesen werden.

Die Vertragsinhalte betreffend Maßnahmen zur Mobilität stellen grundsätzlich jenen Standard dar, der auch für alle künftig abzuschließenden Verträge für Graz-Reininghaus zur Anwendung kommen soll bzw. bereits mit bestehenden Vereinbarungen gesichert ist (Gleichbehandlungsprinzip).

Sollten sich diese Vertragsinhalte im Zuge der weiteren Entwicklung in Graz-Reininghaus jedoch ändern, so entfalten die neuen Inhalte auch auf den vorliegenden Vertrag ihre Wirkung. Diese Vertragsbestimmung spiegelt die ständige Rechtsprechung des OGH wider, und zwar die Verpflichtung zur Gleichbehandlung bei gleicher Ausgangssituation.

Um die Realisierung all dieser Maßnahmen sicherzustellen, wurde vertraglich die Zahlung einer nach Maßnahmen gestaffelten Vertragsstrafe vereinbart, wobei eine Bezahlung nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag befreit.

Regelungen über Flächeneinlösen, Herstellung und Zugänglichkeit der öffentlichen Plätze und Wege sowie die Einräumung von Servituten (Kanal, Fernwärme etc.) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten vertraglichen Regelung zwischen den Vertragsparteien durch die zuständige Abteilung für Immobilien.

Ebenso bedürfen Maßnahmen betreffend die konkrete Umsetzung des geförderten Hausder-Zukunft-Projektes „Rahmenplan Energie“ mit der Energie Graz gesonderter vertraglicher Regelungen, deren Abschlüsse erst im Projektstadium möglich sind.

Beauftragung externer Rechtsvertretung:

In Entsprechung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 2013, GZ A 10/BD-7174/2009/0023, wurde die Stadtbaudirektion mit der Vertragskoordination beauftragt. Zur tragbaren Absicherung der sich aus dem Rahmenplan ergebenden Interessen wurde mit Genehmigung des Präsidialamtes durch die Stadtbaudirektion ein externer Rechtsvertreter mit der Erstellung der zivilrechtlichen Vereinbarung beauftragt.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 (Projektgenehmigung „Verkehrerschließung Reininghaus“, GZ A10/8-009341/2013/0010) wurden die Mittel für die Beauftragung externer Rechtsvertreter für die Beratung im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Mobilitätsbereich sichergestellt.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2015, GZ A10/BD-34699/2013-11, hat der Gemeinderat die hohe Komplexität im Reininghausareal erneut festgestellt und zur Vermeidung von hoheits- und privatrechtlichen Kollisionen und deren Folgewirkung Mittel in Höhe von rd. € 250.000 für externe rechtliche Begleitung genehmigt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellen der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung sowie der Ausschuss für Verkehr gemäß des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigt.
2. Der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen „Reininghaus Quartier 6a Süd“ wird die Zustimmung erteilt.
3. Die Stadtbaudirektion wird bevollmächtigt, allfällige im Zuge der weiterführenden Verfahrensschritte notwendige redaktionelle Änderungen mit dem Vertragspartner vorzunehmen. Nach Vorliegen der endgültigen Fassung wird die Stadtbaudirektion diese dem Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl zur rechtsgültigen Fertigung übermitteln.
4. Die Abteilung für Verkehrsplanung wird die verkehrsrelevanten Themen dieser Vereinbarung im Sinne des Rahmenplanes begleiten.

Die Bearbeiterin A 10/BD:
Mag. Daniela Freitag
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Die Bearbeiterin A 10/8:
DI Barbara Urban
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsleiter A 10/8:
DI Martin Kroißbrunner
elektronisch gefertigt

Die Stadträtin:
Elke Kahr
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

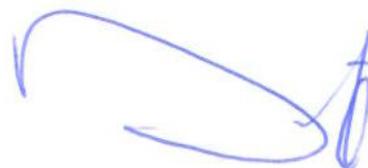
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

am 18.10.2017

Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr

am 11.10.2017

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>11.10.17</u>	Der/die Schriftführerin:	

Beilage:

Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen „Reininghaus Quartier 6a Süd“ abgeschlossen zwischen Stadt Graz und ÖWG Wohnbau.

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Freitag Daniela
	Zertifikat	CN=Freitag Daniela,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-06T14:05:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Urban Barbara
	Zertifikat	CN=Urban Barbara,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-06T14:19:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-09T08:49:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-09T16:49:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-10-10T20:47:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

30. Mai 2017

VEREINBARUNG

**über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen
„Reininghaus Quartier 6a Süd“
[Gst. Nr. 335/15 und Teilfläche Gst. Nr. 337/1 (Größe: ca. 1.598 m²)]**

abgeschlossen zwischen

**Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz,
(im Folgenden „Stadt Graz“)**

sowie

**Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung (FN 66398w)
8010 Graz, Moserhofgasse 14,
(im Folgenden kurz "die Grundeigentümerin" genannt),**

als Vertragsparteien:

PRÄAMBEL

Am 28.02.2013, GZ A 8/4 – 43748/2012, hat die Rechtsvorgängerin der Grundeigentümerin mit der Stadt Graz eine Grundsatzvereinbarung „Asset One – Reininghaus, Vorsorge für Parkanlagen, Straßen und Plätze“ getroffen; dazu werden ein Kaufvertrag über Liegenschaften, eine Reallastvereinbarung sowie eine Vereinbarung über den Beitrag zur Errichtung von Infrastruktur betreffend die Herstellung der Aufschließungserfordernisse zur Verkehrsentwicklung für die äußere Erschließung des gesamten Projektgebiets Reininghaus durchgeführt.

In Ergänzung dazu wird mit der Grundeigentümerin für das Quartier 6a, Gst. Nr. 335/15 und Teile von 337/1 (gesamt ca. 29.073m²), unter Bezugnahme auf den Rahmenplan Graz-Reininghaus, den 3.20 Flächenwidmungsplan und den Entwurf des 14.19.0 „Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße“ Bebauungsplan der Landeshauptstadt Graz die fol-

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

gende Vereinbarung betreffend Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen über-Flächeneinlösen, Herstellung und Zugänglichkeit der öffentlichen Plätze und-Wege (öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege) sowie die Einräumung von Servituten (Kanal, Fernwärme etc.) für dieses Quartier Gegenstand weitere(r) Vereinbarung(en) zwischen den Vertragsparteien sind.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die detaillierte Ausführung des Unterpunktes Energie mit gesonderter Vereinbarung erfolgt, da diesbezüglich noch Abstimmungsgespräche zwischen den Fachleuten stattfinden müssen.

Festgehalten wird, dass in diesem Vertrag genannte "Bruttogeschoßfläche (BGF)" als Gesamtfläche der Geschoße iSd § 1 der Bebauungsdichteverordnung LGBl. Nr. 38/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2011 (entspricht der dichterlevanten Fläche) verstanden wird. Als "Nutzfläche" im Sinne dieser Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 2 Z 7 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 LGBl. Nr. 25/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015 verstanden: Die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Geldbeträge verstehen sich als Nettosummen exklusive Umsatzsteuer.

1. GRUNDSTÜCKE

1.1. ÖWG ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. 335/15 inneliegend in EZ 1823 Grundbuch KG 63109 Baierdorf.

Dies Stadt Graz ist aktuell grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 337/1 inneliegend in EZ 110 Grundbuch KG 63109 Baierdorf [Stand Mai 2017]. Die ÖWG beabsichtigt eine Teilfläche von diesem Grundstück Nr. 337/1 (Größe ca. 1.598 m²) in ihr Eigentum zu übernehmen. Für den Fall des Eigentumserwerbs durch ÖWG gilt der Inhalt diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten gleichermaßen auch für ÖWG als Grundeigentümerin der Teilfläche von Gst. Nr. 337/1 (Größe: ca. 1.598 m²) KG 63109 Baierdorf.

1.2. Das Grundstück Nr. 335/15 (Größe: ca. 27.473 m²) und die Teilfläche von Gst. Nr. 337/1 (Größe: ca. 1.598 m²) KG 63109 Baierdorf, werden im Rahmenplan Graz-Reininghaus als „Quartier 6a Süd“ und im 3.20 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (im Folgenden „3.20 Flächenwidmungsplan“) mit der Teilbereichsabgrenzung „G.2“ bezeichnet.

- 1.3. Der Entwurf des 14.19.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 6a, Wetzelsdorfer Straße“ (im Folgenden „14.19.0 Bebauungsplan“) erstreckt sich über das Grundstück Nr. 335/15 und die Teilfläche des Grundstückes Nr. 337/1 (Größe: ca. 1.598 m²) mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 29.073 m². Das Gebiet wird in Bauplatz 1 (Teilfläche von Gst. 335/15 im Ausmaß von ca. 9942 m²), Bauplatz 2 (Teilfläche von Gst. 335/15 im Ausmaß von ca. 4.589 m²), Bauplatz 3 (Teilfläche von Gst. Nr. 337/1 im Ausmaß von ca. 1598 m² und Teilfläche von Gst. 335/15 im Ausmaß von ca. 8.846 m²) und Bauplatz 4 (Teilfläche von Gst. 335/15 im Ausmaß von 4.097 m²) unterteilt.

Die vom 14.19.0 Bebauungsplan erfasste Fläche wird im Folgenden als „vertragsgegenständliches Planungsgebiet“ bezeichnet.

2. NUTZUNGSINTERESSE

- 2.1. Die Grundeigentümerin und die Stadt Graz haben ein Interesse, das vertragsgegenständliche Planungsgebiet nach Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmungen und nach Erlassung des Bebauungsplans einer vollwertigen Baulandnutzung nach Maßgabe der im 3.20 Flächenwidmungsplan sowie im 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf 2. Auflage definierten Nutzungsintensität in Fortführung des Rahmenplanes Graz-Reininghaus zuzuführen. Das vertragsgegenständliche Planungsgebiet soll in wechselseitiger zeitlicher Abstimmung gemäß der Baulandkategorie nach Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmungen möglichst unter maximaler Ausnutzung der festgelegten Bebauungsdichte als Nutzungsdurchmischer, urbaner und zukunftsfähiger Stadtteil sozial nachhaltig, energieeffizient, ressourcenschonend und emissionsarm mit hoher Lebensqualität und Baukultur genutzt werden. Dabei soll gleichzeitig eine moderne Infrastruktur mit Verkehrslösung zur Reduktion des MIV-Anteils („Sanfte Mobilität“) verwirklicht werden.
- 2.2. Die Stadt Graz und die Grundeigentümerin bekennen sich wechselseitig zu einer zeitnahen Stadtteilentwicklung im Sinne ihres gemeinsamen Nutzungsinteresses gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- 2.3. Die Stadt Graz und die Grundeigentümerin bekennen sich wechselseitig zu einer abgestimmten Umsetzung in der Realisierungsphase im Sinne einer bestmöglichen Nutzung von Synergieeffekten in der Bauausführung und erteilen schon jetzt ihre wechselseitige Zustimmung zu einer im Zuge der Bauphase erforderlichen bzw. zweckmäßigen, vorübergehenden und kurzfristigen kostenlose Inanspruchnahme ihres Grundeigentums durch den/die anderen Vertragsparteien.
- 2.4. Die Stadt Graz und die Grundeigentümerin bekennen sich zu einer urbanen Nutzungsdurchmischung im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet nach Maßgabe der jeweiligen Widmungskategorien. Die Grundeigentümerin erklärt eine bauliche Ausgestaltung vorzunehmen, welche für den Bereich der Bauplätze 1 und 3 Nicht-Wohnnutzungen (z.B.: Nahversorger, Gastronomie, Untergeordnete Kleinhandelsflächen, Dienstleistungen, kleine Werkstätten, Kindergarten, Kindergrippe, Arztpraxen, soziale oder vergleich-

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

bare quartiersbezogene und quartiersübergreifende Einrichtungen etc., die gemäß § 30 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF LGBl Nr. 139/2015 (im Folgenden „StROG 2010“) mit der Wohngebietswidmung kompatibel sind) im Ausmaß von mindestens 10% der Nutzflächen vorsieht. Dafür sind insbesondere die straßennahen, gut einsehbaren Erdgeschosszonen im Nahebereich der Wetzelsdorfer Straße und der ÖV-Achse heranzuziehen. Festgehalten wird, dass z.B. ein Studentenheim oder ein „Boarding House“ nach derzeitiger Rechtslage der Nutzung Wohnen zuzuordnen ist.

- 2.5. Zur Beschleunigung der Ansiedlung der für ein Stadtteilzentrum charakteristischen gewerblichen Nutzungen und zur Stärkung einer gewünschten inhaltlichen Profilierung des künftigen Firmenstandortes Graz-Reininghaus beabsichtigt die Stadt Graz ein Miet-Fördermodell für Betriebe einzurichten. Vorbehaltlich der politischen Beschlussfassungen soll die Anmietung betrieblich genutzter Räume in einem jährlich abnehmenden Ausmaß bezuschusst werden, wobei die Gesamtdauer der jeweiligen Förderung mind. 3 Jahre und die Dauer des Förderprogramms mind. 5 Jahre beträgt. Das Gesamtausmaß der insgesamt geförderten Flächen beträgt für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet höchstens 2.620 m² der Nutzfläche. Für die förderbare Quadratmetermiete und für die Gesamtausschüttung pro Fördernehmer werden Obergrenzen vorgesehen.

Die Stadt Graz und die Grundeigentümerin verpflichten sich, die operative Abwicklung (Ansprechperson) und inhaltliche Kontrolle (gemeinsame Steuerungsgruppe) gemeinsam zu organisieren. Insbesondere werden beiden Seiten einvernehmlich festlegen, für welche Branchen das Fördermodell zur Verfügung gestellt wird.

3. FLÄCHENWIDMUNG – AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

- 3.1. Das vertragsgegenständliche Planungsgebiet ist im rechtsgültigen 3.20 Flächenwidmungsplan 2002, 20. Änderung 2012, § 2 Z 12 und 13 lit g) im Teilbereich G.2) als Bauland Aufschließungsgebiet "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,2 gewidmet.

Die Aufschließungserfordernisse für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet sind:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz- Reininghaus angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung
- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Prüfung der von der L301 Wetzelsdorfer Straße ausgehenden Lärmbelastung und Berücksichtigung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen

Aufgrund des öffentlichen Interesses wird festgelegt:

- Berücksichtigung der Brunnenschutzgebiete

- Bebauungsplanpflicht gemäß § 29 Abs 3 Z 3 StROG 2010
- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr
- Gestaltung eines Quartierparks gemäß Rahmenplan Graz-Reininghaus im Ausmaß von rund 10% der Baulandfläche
- Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität im Sinne des im Rahmenplan Graz- Reininghaus (ÖV, Radwege, Parkierung usw.)

sowie

- Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz und erforderlichenfalls Ertüchtigung desselben zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der ausreichenden Leistungsfähigkeit;
- zweckmäßige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr;
- Sicherstellung eines Geh- und Radwegenetzes im Quartier und Anbindung an weiterführende Routen;
- Festlegung von Maßnahmen für ein Mobilitäts- und Parkraummanagement;
- Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität gemäß § 29 Abs 3 Z 2 StROG 2010 zur Umsetzung im Bebauungsplan.

Gemäß 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf - 2. Auflage (GR- Beschluss vom 16.06.2016) liegt das vertragsgegenständliche Planungsgebiet im „Allgemeinen Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,6 – 1,2.

Die Aufschließungserfordernisse nach dem 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf - 2. Auflage sind:

- Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)
- Öffentlich nutzbare Durchwegung für den Fuß und Radverkehr
- Lärmfreistellung gegenüber emittierenden Straßen-und/oder Schienenverkehr sowie gegenüber emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben.
- Bebauungsplanpflicht, Geordnete Siedlungsentwicklung, Erfordernis zur Schaffung zweckmäßig gestalteter Grundstücke, Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Ergänzende Aufschließungserfordernisse:

- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz- Reininghaus (Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2010) angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung.
- Maßnahmen zur Förderung der sanften Mobilität im Sinne des im Rahmenplan Graz-Reininghaus (ÖV, Radwege, Parkierung usw.)
- Gestaltung eines Quartierparks gem. Rahmenplan Reininghaus im Ausmaß von rund 10% der Baulandfläche.

3.2. Für die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmungen müssen gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Aufschließungserfordernisse erfüllt sein und es bedarf in weiterer Folge der Beschlussfassung im Gemeinderat über die Aufhebung des Aufschließungsgebiets

unter Anführung der Gründe für die Aufhebung. Die Entscheidung des Gemeinderats erfolgt in Form einer hoheitlichen Verordnung. Festgehalten wird, dass die Aufhebung des Aufschließungsgebiets durch Verordnung des Gemeinderats keine Leistung aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung ist. Mit dieser Vereinbarung wird kein Rechtsanspruch der Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet.

3.3. Festgehalten wird, dass für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet die Aufschließungserfordernisse

- „Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz und erforderlichenfalls Ertüchtigung desselben zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der ausreichenden Leistungsfähigkeit“;
- „zweckmäßige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr“ und
- „Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung (MIV, ÖV, Rad- und Fußwege) und ausreichend leistungsfähige Anbindung an das öffentliche Straßen und Wegenetz jeweils im Sinne des im Rahmenplan Graz-Reininghaus angestrebten Modal Splits und in Abstimmung auf die etappenweise Siedlungsentwicklung“
(gemeinsam „Aufschließungserfordernisse zur Verkehrsentwicklung für die äußere Erschließung“)

Gegenstand der gesondert abgeschlossenen Vereinbarung über den Beitrag zur Errichtung von Infrastruktur betreffend die Herstellung der Aufschließungserfordernisse zur Verkehrsentwicklung für die äußere Erschließung des gesamten Projektgebiets Reininghaus sind.

4. ERSCHLIESSUNGS- UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN

4.1. Die Stadt Graz beabsichtigt, für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet den 14.09.0 Bebauungsplan zu erlassen. Die Entscheidung des Gemeinderats erfolgt in Form einer hoheitlichen Verordnung. Festgehalten wird, dass die Erlassung des Bebauungsplans durch Verordnung des Gemeinderats keine Leistung aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung ist. Mit dieser Vereinbarung wird kein Rechtsanspruch der Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet.

4.2. Für die Herstellung der gemäß 3.20 Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungserfordernisse, im öffentlichen Interesse sowie zur Umsetzung der Quartiersziele gemäß Rahmenplan Graz-Reininghaus sind quartierbezogene Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen, aber teilweise auch einheitliche Vorgaben für alle Quartiere in den Bereichen Mobilität, Parkraum/Zufahrt, Energie, Baukultur/öffentlicher Raum, Kunst und soziale Nachhaltigkeit erforderlich. Diese sind gemeinsam mit der Grundeigentümerin festzulegen und für die weitere Projektentwicklung maßgeblich. Die Stadt Graz und die Grundeigentümerin treffen spezielle Regelungen in diesen Bereichen, um ihr gemeinsames Nutzungsinteresse für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet umzusetzen und

die Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmungen herzustellen.

- 4.3. In Anbetracht der besonderen infrastrukturellen Herausforderungen muss zur Umsetzung der von der Stadt Graz raumplanerisch gewünschten hohen Verdichtung des Gesamtareals eine gesamtheitliche Verkehrslösung mit nachhaltigem Mobilitätsmanagement insbesondere unter Bezugnahme auf die Verkehrsmodellstudie Areal Reininghaus zur Reduktion des MIV Anteils umgesetzt werden (durch aktive Maßnahmen zur Verringerung des Weganteils der MIV-LenkerInnen, Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes [zu Fuß, Fahrrad, ÖV] und Einschränkung für den Kfz-Verkehr). Die in diesem Vertrag in den nachfolgenden Punkten Mobilität, Parkraum und Verkehrserschließung getroffenen Regelungen sollen dieser unumgänglich erforderlichen Reduktion des MIV-Anteiles dienen.

5. MASSNAHMEN MOBILITÄT

- 5.1. Im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet wird die „Sanfte Mobilität“ im Sinne des Rahmenplans Graz-Reininghaus (ÖV, Radwege, Parkierung usw) umgesetzt. Die Vertragsparteien bekennen sich zu Fördermaßnahmen für den Fuß- und Radverkehr, den Öffentlichen Verkehr und für alternative Mobilitätsangebote (Carsharing, E-Mobilität, Mobilitätsmanagement etc) sowie zur Umsetzung der nachstehenden speziellen Mobilitätsmaßnahmen, wie reduzierte Kfz-Stellplatzschlüssel oder Parkraummanagement.

- 5.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich die im Entwurf des 14.19.0 Bebauungsplans vorgesehene Zahl der Fahrradabstellplätze zu errichten. Mindestens 50% der erforderlichen Fahradabstellplätze sind in die Gebäude zu integrieren. In der Planung sind alle Fahrradabstellplätze vorzusehen, bei der Ausführung kann eine etappenweise Herstellung derart vorgenommen werden, dass die Hälfte der an der Oberfläche zu situierenden Fahrradabstellplätze bedarfsorientiert fertiggestellt wird. Die Situierung aller Fahrradabstellplätze hat einfach erreichbar, abschließbar und witterungsgeschützt zu erfolgen. Die Fahrradabstellplätze müssen idealerweise fahrend, zumindest schiebend zu erreichen sein, Stufen, Absätze, enge Zufahrtswege sind zu vermeiden.

Für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet muss je Bauplatz mindestens eine gut zugängliche Fahrradservicestation (Serviceschrank oder Servicestation) eingerichtet werden, die entsprechend zu warten ist. Jede Fahrradservicestation hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten (Vorbild siehe Fahrradstation Graz Hauptbahnhof).

- 5.3. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet entweder zu einer Kooperation mit einem Fahrradtechniker (oder einer gleichwertigen Einrichtung), sodass mindestens drei Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit pro Jahr zwei Fahrradserviceaktionen für die Bewohner und Beschäftigten im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet angeboten werden oder anstelle dessen für das vertragsgegenständ-

liche Planungsgebiet insgesamt eine einmalige Pauschalzahlung an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung in Höhe von netto € 8.400,00 zu leisten, damit die Durchführung der Fahrradserviceaktionen durch die Stadt Graz organisiert und vorgenommen werden. Spätestens bei Bezug der ersten Wohneinheit im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet ist der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, bekannt zu geben, welche Variante in Anspruch genommen wird. Bei Wahl der Pauschalzahlung ist der Pauschalbetrag binnen vier Wochen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Bei den Fahrradserviceaktionen sind eine kostenlose Kontrolle sowie ein kleines Service für Fahrräder (entsprechend Fahrrad-VO und StVO – Kontrolle) anzubieten. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen.

- 5.4. Die Grundeigentümer bekennen sich dazu, im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität bereit zu stellen. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln.
- 5.5. Die Vertragsparteien bekennen sich zur Einrichtung eines allgemein zugänglichen Carsharing Systems (allenfalls auch in Verbindung mit der Errichtung eines „Multimodalen Knotens“), mit dem Ziel, für zwei Jahre nach Bezug der ersten Wohneinheit im gesamten vertragsgegenständlichen Planungsgebiet mindestens 1 Carsharing-Auto anzubieten. Für das Carsharing System sind dauerhaft von den Grundeigentümern mindestens 2 reservierte Stellplätze auf den oberirdischen PKW-Abstellplätzen für das gesamte vertragsgegenständliche Planungsgebiet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; diese sind im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet dort zu situieren, wo sie laut Bebauungsplan zulässig sind. Die Stellplätze müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen, gut und sicher zugänglich und beleuchtet sein sowie die Breite eines Behindertenparkplatzes haben. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, für die Organisation und Umsetzung des Carsharing Systems (1 Fahrzeug für zwei Jahre) eine zweckgebundene Pauschalsumme in Höhe von netto € 19.000,00 bis spätestens Bezug der ersten Wohneinheit im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung zu bezahlen. Wenn eine Einbindung in ein übergeordnetes Gesamtsystem sichergestellt ist, können die Grundeigentümerin die Organisation und Umsetzung des Carsharing Systems (mindestens ein Fahrzeuge für zwei Jahre) auch selbst vornehmen. Über die Durchführung dieser Alternativmöglichkeit muss vor Bezug der ersten Wohneinheit im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung hergestellt werden, andernfalls ist von der Grundeigentümerin die zweckgebundene Pauschalsumme binnen vier Wochen ab Rechnungslegung zu entrichten.
- 5.6. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich zentral in den Siedlungen Paketboxen vorzusehen, die von allen Zustellern genutzt werden können, um die Mobilitätswege zu optimieren.
- 5.7. Die Grundeigentümerin bekennt sich zur umfassenden Mobilitätsberatung im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet und verpflichten sich ein entsprechendes Beratungsange-

bot der Stadt Graz inklusive Dialogmarketing organisatorisch zu unterstützen. Außerdem verpflichten sie sich für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet ein Maßnahmenpaket „Sanfte Mobilität“ umzusetzen. Dieses umfasst

- Erstellung eines Infolders, damit zukünftige Nutzer über das Mobilitätsangebot im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet informiert werden. Der Folders ist potentiellen oder künftigen Wohnungserstmietern/Wohnungserstkäufern zur Vorinformation und/oder bei Vertragsabschluss zu übergeben sowie im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen; dies ist auch in zeitgemäßer digitaler Form möglich. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung.
 - Bereitstellung von zumindest einer ein Jahr gültigen ÖV-Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit für die Zone 101 pro Wohneinheit für den Erstmietler/Erstkäufer einer Wohneinheit im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet, wobei dafür vom Erstmietler/Erstkäufer ein Selbstbehalt von max. 10 % eingehoben werden darf. Diese „Haushaltsjahreskarte“ kann innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von Personen (maximal fünf Personen) weitergegeben werden. Wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt (noch) keine haushaltsbezogene Jahreskarte verfügbar ist, haben die Grundeigentümerin bis zur Verfügbarkeit eines haushaltsbezogenen Produktes eine personalisierte Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr, Zone 101 pro Wohneinheit bereitzustellen
 - Errichtung einer elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und Fahrgastinformationen (online) beim Hauptaussgang eines jeden Gebäudes im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist eine Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (zB Verkehrsverbund). Die elektronische Anzeige (Monitor) kann auch für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (zB Informationsplattform für Hausverwaltung), wenn eine dauerhafte Sichtbarkeit der Abfahrtszeiten sichergestellt ist.
- 5.8. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer gemeinsam durchzuführenden Evaluierung der Mobilitätsmaßnahmen. Die Grundeigentümerin verpflichten sich, der Stadt Graz die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Unterlagen bereitzustellen sowie die erforderlichen Vororterkhebungen aktiv zu unterstützen und den betrauten Personen Zugang zu den Stellplätzen und Verkehrswegen zu gewähren.
- 5.9. Die Grundeigentümerin hat der Abteilung für Verkehrsplanung rechtzeitig vor Erstbezug jeweils pro Bauplatz eine Ansprechperson für die Umsetzung und Evaluierung der Mobilitätsmaßnahmen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet bekannt zu geben. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet alle Hausverwaltungen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet über die Mobilitätsmaßnahmen und die Inhalte bzw. Umsetzung des Maßnahmenpakets für den öffentlichen Verkehr zu unterrichten.

6. MASSNAHMEN PARKRAUM

- 6.1. Die Anzahl der zulässigen PKW-Abstellplätze ergibt sich aus dem 14.19.0 Bebauungsplan. Für die unterirdischen PKW-Abstellplätze ist auf den Bauplätzen 1, 2, 3 und 4 für das gesamte vertragsgegenständliche Planungsgebiet eine Sammelgarage zu errichten.
- 6.2. Ein- und Ausgänge zur unterirdischen Sammelgarage müssen auch direkt von allgemein zugänglichen Freiflächen erreichbar sein. Direkte Übergänge, sei es in Form von Treppen, Verbindungsgängen, Aufzügen und dgl., zwischen Garage und den darüber errichteten Häusern sind für das gesamte vertragsgegenständlichen Planungsgebiet insgesamt im Ausmaß von maximal 50 % aller Nutzflächen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet zulässig. Für die einzelnen Bauplätze kann dieser Wert jeweils unter- bzw. überschritten werden, wenn – auch gegenüber allen zukünftigen Grundeigentümern der einzelnen Bauplätze – nachweislich sichergestellt ist, dass insgesamt – bezogen auf das gesamte vertragsgegenständliche Planungsgebiet – der Wert eingehalten wird, also sichergestellt ist, dass mindestens 50% aller Nutzflächen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet von einer Garage aus nur über die Freiflächen des Geländes erreichbar sind. Dabei gilt, dass für Bauplatz 1 min. 73% der Nutzflächen auf Bauplatz 1 nicht direkt mit der Garage verbunden sein dürfen, für Bauplatz 3 min. 55% der Nutzflächen auf Bauplatz 3.

7. MASSNAHMEN ENERGIE

- 7.1. Im Planungsgebiet soll eine innovative, nachhaltige und ressourcenschonende Energieversorgung umgesetzt werden. Hierfür hat die Grundeigentümerin im Vorfeld mit der Energie Graz GmbH & Co KG (im Folgenden „Energie Graz“) am 30.5.2017 bereits einen Letter of Intent „Energiemodell im Stadtteil Reininghaus“ (Beilage B), dessen Inhalte zum integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erhoben werden, abgeschlossen.
- 7.2. Dementsprechend verpflichtet sich die Grundeigentümerin, sich an dem im Planungsgebiet umzusetzenden Wärmeversorgungskonzept durch Nutzung industrieller Abwärmen der Marienhütte (Energiemodell im Stadtteil Reininghaus) zu beteiligen und mit der Energie Graz die weiteren erforderlichen vertraglichen Regelungen hinsichtlich Anschluss und Wärmelieferung zu treffen und insbesondere auch die Zugänglichkeit zu sämtlichen für die Betriebsführung erforderlichen Anlagen (Datenübertragungseinrichtungen, Leittechnik, Regler, etc.), die Einräumung der für die Errichtung, Wartung und Betrieb des Netzes erforderlichen Dienstbarkeiten sowie die Ausführung und Bereitstellung der für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen und Flächen (zB Übergabestelle, Wärmetauscheranlagen) unentgeltlich und zeitlich unbefristet sicherzustellen. Die Grundeigentümerin wird der Energie Graz die erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Netz-Ausbauplanung im Zuge der Baueinreichung zur Verfügung stellen.
- 7.3. Soweit im Planungsgebiet eine Wärmeversorgung erforderlich ist bevor das Niedertemperatur - Nahwärmenetzes zur Verfügung steht, erklärt sich die Grundeigentümerin damit

einverstanden, dass die Wärmeversorgung bis zum Anschluss an das Niedertemperatur – Nahwärmenetz vorübergehend über das Fernwärmenetz der Energie Graz erfolgt.

8. MASSNAHMEN BAUKULTUR, ÖFFENTLICHER RAUM, GRÜNRAUM

- 8.1. Die Festlegungen im 14.19.0 Bebauungsplan erfolgen nach Maßgabe vom baukünstlerischen Wettbewerbsergebnis für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet. Die Grundeigentümerin bekennt sich zu einer weitestgehenden Architekturvielfalt im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet und verpflichtet sich eine unterschiedliche und abwechslungsreiche Architektursprache bei der Ausführung der einzelnen Gebäude umzusetzen. Seitens der Grundeigentümerin wurde die Absicht erklärt, für die Bebauung der 4 Bauplätze den Erstgereihten des Wettbewerbes (Projekt Nr. 28) mit der Planung und Umsetzung zu beauftragen. Die Grundeigentümerin beabsichtigt weiters einen städtebaulichen und freiraumplanerischen Gestaltungsentwurf (Außenanlagenplan) durch den Erstgereihten des Wettbewerbs (Projekt Nr. 28) zu erstellen.
- 8.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer einheitlichen und abgestimmten Gestaltung des öffentlichen Raums (öffentliches Gut und öffentlich zugängliche Flächen im Privateigentum – letztere sind vor Erlassung eines Bebauungsplanes festzulegen). Dies betrifft insbesondere die Infrastruktureinrichtungen für Grünraum und Verkehr zur Gestaltung des Öffentlichen Raums (z.B. Straßenanlagen: Errichtung/Ausbau, Fuß-Rad-Durchwegungen: Errichtung/Ausbau, Grünstreifen mit Bäumen, Entwässerung, Beleuchtung, etc), für welches ein einheitliches Gestaltungsbild gemäß den Zielsetzungen einer smarten sowie nachhaltigen Gebietsentwicklung herzustellen ist. Auf die übergeordneten städtebaulichen Freiraumstrukturen und auf die freiraumplanerische Intention in Reininghaus ist Bezug zu nehmen.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich eine einheitliche Außenraumplanung vorzunehmen und eine hochwertige Freiraumgestaltung durch einen Fachplaner auf dem Gebiet der Freiraumplanung in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen (A10/5, A 10/8, A14) zu erstellen. Grundlage dabei ist der Entwurf des Wettbewerbssiegers der ein siedlungsöffentliche Freiraumangebot (Mindestgröße 2.907,5 m²) bestehend aus einem Quartierspark (Mindestgröße 1.501,5 m²) mit einem generationenübergreifenden Bewegungsangebot (Ballspielfeld für Jugendliche, „Generationenspielplatz“) und einem Quartiersplatz (Mindestgröße 1.406 m²) mit groß- und mittelkronigen Baumpflanzungen vorsieht. Darin ist auch eine planerische Abgrenzung zwischen den straßenbildwirksamen Bereichen und den nicht-straßenbildwirksamen Bereichen des öffentlichen Raums vorzunehmen; für diese Bereiche bestehen unterschiedliche Gestaltungsansprüche. Der Außenanlagenplan umfasst Inhalte wie Baumstandorte, Baumarten, Oberflächenbeläge, Spielplatzgestaltung, Mobilar, Geländeänderungen, Höhen, usw..

Für den abzugrenzenden straßenbildwirksamen Bereich des Öffentlichen Raums (insbesondere die im 14.19.0 Bebauungsplan als „Quartiersplatz“ bezeichnete Fläche) gilt als Qualitäts- und Gestaltungsanspruch ein Richtwert von max. ca. netto € 300/m² (wertge-

sichert nach dem Baukostenindex, Stand Zeitpunkt Vertragsunterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung). Die darin enthaltenen Leistungen umfassen insbesondere Aufbauten, finale Oberflächen, Möblierung, Beleuchtung, Leitungen, Bepflanzungen, Versickerungsanlagen für Meteorwässer der privaten Freiflächen ausgenommen Dachwässer, Bodenmarkierungen, Beschilderungen; Planungsleistungen sind ausgenommen. Die Grundeigentümerin erklären die dem Qualitätsanspruch entsprechenden Infrastruktureinrichtungen zur Gestaltung des Öffentlichen Raums auf den jeweiligen Bauplätzen auf eigene Kosten umzusetzen und zu realisieren.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu dem für Reininghaus vorgesehenen Grün- und Freiraumsystem (Reininghauspark, Freiräume auf Baufeldern, Straßen- und Platzräume, Alleen). Durch öffentliche, quartiersöffentliche sowie private Grünflächen ist ein Stadtteil mit hoher Lebensqualität zu schaffen; die bewusste Nutzung des Grünraums und seiner Wohlfahrtswirkungen (Klimaregulation, Verdunstung, Windeffekte, Durchlüftung, Beschattung etc.) sind als angenehm wahrnehmbare Umweltbedingungen sicher zu stellen. Auf eine innovative Oberflächenentwässerung und die Einhaltung der „Freiraumplanerischen Standards“ (Stand 03/2015) der Stadt Graz ist besonderes Augenmerk zu legen. Für die Schnittstellen von (halb-)öffentlichen und privaten Grün- und Freiräumen/-flächen verpflichtet sich die Grundeigentümerin zur engen Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, um ein zusammenhängendes Gestaltungsbild zu wahren.

- 8.3. Im Bereich der Gültigkeitsgrenze des Bebauungsplanes zur Wetzelsdorfer Straße im Süden, zur Grünachse im Westen, der ÖV-Achse im Osten und zur Kratkystraße im Norden sind die straßenbildwirksamen Bereiche (z.B. „Quartiersplatz“), die Vorfelder und die Oberflächenstellplätze in Abstimmung auf die Straßenraumgestaltung mit einer hohen Gestaltungsqualität zu entwickeln und mit der Stadt Graz, Stadtbaudirektion, Stadtplanung, Abteilung für Grünraum und Gewässer und Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen. Als hohe Gestaltungsanspruch gilt ein Richtwert von max. ca. netto € 300/m² (wertgesichert nach dem Baukostenindex, Stand Zeitpunkt Vertragsunterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung). Ebenfalls sind die Baumpflanzungen mit der Stadt Graz, Abteilung für Grünraum und Gewässer und der Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen.

Die interne Quartierserschließung (Not- und Lieferzufahrt, Müllabfuhr etc.) ist im Einvernehmen mit der Straßenplanung des öffentlichen Gutes herzustellen.

9. MASSNAHMEN KUNST

- 9.1. Die Grundeigentümerin bekennt sich zur Kunst im Öffentlichen Raum und dem Einsatz von Kunst und Kultur als Fördermittel zur Stadtteilentwicklung gemeinsam mit der Stadt Graz, Kulturamt unter Einbeziehung des Beirates für Kunst im öffentlichen Raum nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- 9.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Graz, Kulturamt, für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet Budgetmittel für Kunst am Bau bzw. Kunst im privaten oder halböffentlichen Raum im Ausmaß von zumindest netto € 2 pro m² Bruttogeschoßfläche (BGF) gemäß Bebauungsdichteverordnung LGBl. Nr. 38/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2011 entweder in den Baukosten vorzusehen oder sonst zu investieren. Für die Auswahl der Künstler oder Projekte ist das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Kulturamt, unter Einbeziehung des Beirates für Kunst im öffentlichen Raum herzustellen. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen keine Rückmeldung der Stadt Graz, Kulturamt zu einem bestimmten schriftlich übermittelten Vorschlag, gilt dieser Vorschlag als genehmigt. Die Stadt Graz, Kulturamt darf maximal zwei Vorschläge der Grundeigentümerin ablehnen; der dritte Vorschlag gilt jedenfalls als genehmigt. Projekte vor Baubeginn oder während der Bauzeit können in Anrechnung gebracht werden. Auch Fassadengestaltungen und Beschilderungen sind als Kunst im öffentlichen Raum möglich. Die Stadt Graz, Kulturamt bekennt sich zu einer lösungsorientierten Vorgehensweise und unterstützt über Ersuchen bei der Suche nach und Ausschreibung von geeigneten Projekten.
- 9.3. Die Grundeigentümerin erteilt ihre Zustimmung dazu, der Stadt Graz Flächen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet für eine kulturraffine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Die Flächen sind für ein Monat pro Jahr, maximal fünf Jahre lang bereit zu stellen, solange im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet ausreichend große, unbebaute und nicht vertraglich anderweitig genutzte Flächen vorhanden sind.

10. MASSNAHMEN SOZIALE NACHHALTIGKEIT

- 10.1. Die Grundeigentümerin erklärt im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet einen sozial- undutzungsdurchmischten zukunftsfähigen Stadtteil mit hoher Lebensqualität zu entwickeln und leistbares Wohnen in nachhaltiger Gemeinschaftsstruktur herzustellen. Es sind Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen zu errichten.
- 10.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet ein zweckmäßiges Mindestmaß an Gemeinschaftseinrichtungen (Räumen und Freiflächen zB für Sport, Wellness, Versammlungen, Freizeitgestaltung, handwerkliche oder künstlerische Betätigung und dgl.) zu errichten. Diese Einrichtungen stehen im Gegensatz zu kommerziellen Angeboten jeweils den Bewohnern und/oder Beschäftigten eines oder mehrerer Gebäude exklusiv zur Verfügung; sie stellen eine Aufwertung der Wohnungen dar und fördern die Identifikation und den Zusammenhalt. Pro m² Bruttogeschoßfläche (BGF) gemäß Bebauungsdichteverordnung LGBl. Nr. 38/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2011 sind jedenfalls mindestens 0,006 m² Nutzfläche in geschlossenen Räumen vorzusehen, wobei nur Wohnnutzungen in die Bemessungsgrundlage einfließen. Die Gemeinschaftsräume selbst zählen als Nicht-Wohnnutzung im Sinne des Punktes 2.4.. Alternativ können bis zu 50 % dieser Verpflichtung dadurch erfüllt werden, dass stattdessen eine angemessene Beteiligung der Grundeigentümerin an der Einrichtung und dem Betrieb einer öffentlichen, insb. kulturellen Einrichtung im Stadtteil Graz-Reininghaus einvernehmlich vereinbart wird. Es ist zulässig, für mehrere Gebäude einen gemeinsamen

Raum herzustellen, wobei jedoch für jeweils maximal 20.000m² Bruttogeschossfläche (BGF) gemäß Bebauungsdichteverordnung LGBl. Nr. 38/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2011-Wohnen ein eigener Raum vorhanden sein muss.

11. MASSNAHMEN STADTTEILMANAGEMENT

11.1. Ein aktives Stadtteilmanagement im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet dient als Informationsdrehscheibe, Imagebildungsstätte sowie Service für Grundeigentümer und sonstige lokale Akteure. Aufgaben sind zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der inhaltlich-thematischen Programmierung der Erdgeschossezonen, Unterstützung bei der Erstbezugsphase und Mobilitätsmanagement sowie Organisation von etwaigen Zwischennutzungen und Bürgerbeteiligungsprozessen. Die Grundeigentümerin bekennt sich zur aktiven Unterstützung und projektspezifischen Mitfinanzierung für in Anspruch genommene Leistungen dieses Stadtteilmanagements bei im Vorhinein abgestimmten Aktivitäten. Die Basisfinanzierung erfolgt über die Stadt Graz.

12. BEDINGUNG

12.1. Die Verpflichtung der Grundeigentümerin zur Erfüllung der Maßnahmen gemäß diesem Vertrag ist aufschiebend bedingt mit der Kundmachung der von der Stadt Graz beschlossenen Verordnung über die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmungen für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet bzw. für den jeweiligen Bauplatz/Teilbereich. Wird eine Baubewilligung gemäß § 8 Abs 4 StROG 2010 nach Maßgabe der Festlegungen im 14.19.0 Bebauungsplan erteilt, werden die Verpflichtungen zur Maßnahmenbefreiung mit der Erteilung der Baubewilligung wirksam.

13. RECHTSNACHFOLGE

13.1. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des vertragsgegenständlichen Planungsgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Durchführung auf dem vertragsgegenständlichen Planungsgebiet zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des vertragsgegenständlichen Planungsgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Durchführung auf dem vertragsgegenständlichen Planungsgebiet schriftlich überbinden.

13.2. Diese Vereinbarung betrifft Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen für die gewollte Entwicklung des vertragsgegenständlichen Planungsgebiets und soll daher die Grundeigentümerin im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet als (zukünftige) Projektentwickler bzw. Bauträger binden. Spätere Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsei-

gentumswerber im (entwickelten) vertragsgegenständlichen Planungsgebiet gelten demgemäß nicht als primäre Adressaten der vertragsgegenständlichen Pflichten; die Realisierbarkeit bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss dessen ungeachtet aber dauerhaft sichergestellt sein. Die Überbindungspflicht nach Punkt 13.1. dieser Vereinbarung gilt daher nicht für solche Rechtsnachfolger, die ihre dingliche Berechtigung in Form von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum an den bereits entwickelten Projekten begründen. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Pflicht die Grundeigentümerin bzw. Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Erfüllung allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllter Vertragspunkte ungeachtet der Begründung von Wohnungseigentum fortbesteht und in diesem Fall die (bisherige) Grundeigentümerin bzw. Berechtigten (Projektentwickler/Bauträger) sowie die aus diesem Vertrag jeweils verpflichteten Vertragspartner weiterhin trifft. Zudem verpflichtet sich die Grundeigentümerin vor der Begründung von Wohnungseigentum im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet die ausschließliche und dauerhafte Nutzung erforderlicher Grund- bzw. Stellplatzflächen wie für zB Car-Sharing gegenüber der Stadt Graz grundbücherlich sicherzustellen, sodass die Maßnahmenrealisierung dauerhaft gewährleistet ist. Die grundbücherliche Sicherstellung (Verbücherung) dieser Nutzungsrechte hat für das/die betreffenden Grundstücke jeweils im ersten Rang nach den in der Beilage A (Grundbuchauszug für Gst. Nr. 335/15, EZ 1823, KG 63109 Baierdorf) zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses ersichtlichen Lasten zu erfolgen; für die Teilfläche von Gst. Nr. 337/1 (Größe: ca. 1.598 m²) sind die Nutzungsrechte bei der Verbücherung des Eigentumsrechtes sicherzustellen. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich für die jeweiligen Grundstücke ebendiesen Rang gegenüber allen zeitlich nachfolgenden Lasten sicherzustellen. Soweit es bei der Begründung von Wohnungseigentum erforderlich ist, für die beabsichtigte Errichtung von geförderten Wohnungen gemäß dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz den die Wohnbauförderung finanzierenden Banken den erste Rang im Lastenblatt zur Sicherstellung des Förderungsdarlehens einzuräumen, ist ein ausschließlich diesem Pfandrecht zur Sicherstellung des Förderungsdarlehens gemäß Steiermärkischem Wohnbauförderungsgesetz unmittelbar nachgereihter Rang zulässig, wenn die Maßnahmenrealisierung auf den erforderlicher Grund- bzw. Stellplatzflächen im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet dauerhaft gewährleistet ist.

- 13.3. Diese Begrenzung der Überbindungspflicht bezieht sich nicht auf den Bereich Energie, für den gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 13.4. Wenn die Grundeigentümerin die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an ihre Rechtsnachfolger weitergibt und die Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung rechtswirksam übernehmen, haftet die Grundeigentümerin weiterhin als Solidarschuldner für die Erfüllung der noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllten Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn sie werden durch schriftliche Zustimmung der Stadt Graz von ihren Vertragspflichten (teilweise) entbunden. Die Entlassung aus der Solidarhaftung darf von der Stadt Graz nur dann verweigert werden, wenn berechtigte Zweifel an der Bonität des Rechtsnachfolgers bestehen.

14. SICHERSTELLUNG

- 14.1. Für den Fall, dass die Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Vertragspunkt 6.2. trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin der Stadt Graz eine Vertragsstrafe in Höhe von einmalig € 100.000,00 je Verstoß bezogen auf den jeweiligen Bauplatz zu bezahlen. Für den Fall, dass sonstige Pflichten aus dieser Vereinbarung, nämlich Pflichten aus den Vertragspunkten 2.4, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 6.1, 8.2, 8.3, 9.2, 9.3, 10.2, 13.1, 13.2 trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt Graz von der Grundeigentümerin nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichtet sich die Grundeigentümerin der Stadt Graz eine Vertragsstrafe in Höhe von einmalig € 25.000,00 je Verstoß bezogen auf den jeweiligen Bauplatz zu bezahlen, maximal für alle sonstigen Fälle gemeinsam jedoch € 500.000,00. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.
- 14.2. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich sämtliche aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet im Grundbuch ersichtlich zu machen, soweit dafür eine Verbücherungsfähigkeit gegeben ist. Soweit einzelne Pflichten nicht verbüchert werden können, bleibt im Falle der Rechtsnachfolge bei Übertragung von Allein- oder Miteigentum des vertragsgegenständlichen Planungsgebiets oder Teilen davon sowie bei Einräumung einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem vertragsgegenständlichen Planungsgebiet eine Solidarhaftung der Grundeigentümerin für die Bezahlung der Vertragsstrafe bestehen, es sei denn, sie wird durch schriftliche Zustimmung der Stadt Graz von der Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe entbunden.
- 14.3. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einem gemeinsamen Pflichtenmanagement: Die Grundeigentümerin bzw. ihre zur Bauführung berechtigten Rechtsnachfolger werden der Stadt Graz, A10-Stadtbaudirektion gleichzeitig mit der Einreichung der (jeweiligen) Bauansuchen bei der Bau- und Anlagenbehörde für den betreffenden Bauplatz ein Konzept mit planlicher Darstellung (auf Verlangen in digitaler Form als Vektordatei, zB AutoCAD-Datei) für die beabsichtigte Umsetzung der in dieser Vereinbarung geregelten baulichen Maßnahmen (bauliche Pflichten aus den Vertragspunkten 2.4, 5.2, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 6.1, 6.2, 8.2, 8.3, 9.2, 10.2) vorlegen sowie der Stadt Graz, A10-Stadtbaudirektion gleichzeitig mit der jeweiligen (Teil-) Fertigstellungsanzeige/Ansuchen um (Teil-) Benützungsbewilligung für den betreffenden Bauplatz den Nachweis für deren baulichen Umsetzung übermitteln (Umsetzungsbeleg). Erfolgt innerhalb von 8 Wochen keine Rückmeldung der Stadt Graz, A10-Stadtbaudirektion zu schriftlich übermittelten Umsetzungsbeleg(en), gilt/gelten die betreffende(n) baulichen Maßnahmen als abgenommen, wenn und soweit der Stadt Graz, A10-Stadtbaudirektion auch schon bei der Einreichung der (jeweiligen) Bauansuchen das Konzept mit planlicher Darstellung für die beabsichtigte Umsetzung der betreffende(n) baulichen Maßnahmen vorgelegt worden ist (Abnahme). Bei Abnahme der baulichen Maßnahmen durch die Stadt Graz, A10-

Stadtbaudirektion ist der/die betreffenden Grundeigentümer jedenfalls von der Verpflichtung zur Bezahlung der jeweiligen Vertragsstrafe entbunden. (Bestätigung über die erfüllten Vereinbarungspflichten aufnehmen.)

Außerdem benennt die Grundeigentümerin der Stadt Graz, A10-Stadtbaudirektion rechtzeitig vor Erstbezug der ersten Wohn- bzw. betrieblichen Nutzungseinheit für den jeweiligen Bauplatz eine Ansprechperson für die Umsetzung der laufenden Vertragspflichten.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 15.1. Die Grundeigentümerin verzichtet für sich und alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des vertragsgegenständlichen Planungsgebiets oder Teilen davon auf jede Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie aus jedem anderen Grund.
- 15.2. Die Grundeigentümerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Rahmen der verwaltungstechnischen Erfordernisse EDV-mäßig erhoben, gespeichert und verwaltet werden. Das beinhaltet jedoch keine Weitergabe der Daten an Personen, die mit diesem Vertrag in keinem unmittelbaren rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang stehen.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.
- 15.4. Für den Fall, dass die Stadt Graz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit Grundeigentümern von anderen im Projektgebiet Reinighaus gelegenen Grundstücken (Quartieren) mit Ausweisung Bauland Aufschließungsgebiet „Kerngebiet“, Bauland Aufschließungsgebiet "Kerngebiet", in welchem die Errichtung von Einkaufszentren ausgeschlossen ist, oder Bauland Aufschließungsgebiet "Allgemeines Wohngebiet" gemäß der 20. Änderung des 3.0 Flächenwidmungsplans (3.20 Flächenwidmungsplan) Vereinbarungen betreffend Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen abschließt und darin Regelungen getroffen werden, welche in Relation und Bedeutungsgehalt von den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen im Sinne einer Besserstellung bzw. Begünstigung der anderen Grundeigentümer abweichen
- im Bereich Mobilität hinsichtlich der Qualität der Fahrradabstellplätze und/oder Fahrradservicestationen, der Zahl der Fahrradservicetage und/oder Pauschalzahlungssumme, der Zahl der Carsharing Autos und/oder Pauschalzahlungssumme, der Mobilitätsberatung und/oder des Maßnahmenpakets "Sanfte Mobilität";
 - im Bereich Parkraum hinsichtlich der direkten Erreichbarkeit von Sammelgaragen;
 - im Bereich Kunst hinsichtlich der Höhe der pro m² bereit zu stellenden Budgetmittel für Kunst am Bau bzw. Kunst im privaten oder halböffentlichen Raum;

- im Bereich Soziale Nachhaltigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume und/oder entsprechender Alternativen;
- im Bereich Stadtteilmanagement hinsichtlich der Finanzierung; oder
- hinsichtlich (der Höhe) der Vertragsstrafen,

werden die Vertragsparteien einvernehmlich sinngemäße Anpassungen dieses Vertrages vornehmen. Auch diesen Abänderungen und/oder Ergänzungen kommt erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zu.

- 15.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 15.6. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen.
- 15.7. Der Vertrag wird einfach im Original errichtet, dieses verbleibt bei der Stadt Graz. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift.
- 15.8. Die Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrags trägt die Stadt Graz.
- 15.9. Die Aufwendungen allfälliger rechtlicher Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- 15.10. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.
- 15.11. Der 3.20 Flächenwidmungsplan sowie der 4.0 Flächenwidmungsplan Entwurf 2. Auflage der Landeshauptstadt Graz sind integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

- Beilage A: Grundbuchauszüge Gst. Nr. 335/15, EZ 1823 und Gst. Nr. 337/1 EZ 110 beide KG 63109 Baierdorf, [Stand 30.5.2017]
- Beilage B: Letter of Intent „Energiemodell im Stadtteil Reininghaus“ vom 30.5.2017

1. Für die Stadt Graz:

.....
Der Bürgermeister: Mag. Siegfried Nagl

Graz, am

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am

.....
Gemeinderat/Gemeinderätin

Graz, am

2. Für die Österreichische Wohnbaugenossenschaft gem. reg. GenmbH, FN 66398w:

**Österreichische
Wohnbaugenossenschaft**
gemeinnützige registrierte
Genossenschaft mit
Beschränkter Haftung
8010 Graz, Moserhofgasse 14 - Tel. 631678055-0



Graz, am 31.05.2017

.....

Graz, am

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 